

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AgS)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 bis Abs. 6 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) sowie der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) i.V.m. § 27 der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 12.09.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AgS) beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.
- (3) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus verschiedenen Leistungsgebühren zusammen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner i.S. dieser Satzung ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises.
- (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Abs. 1 sind auch die sonstigen Nutzungsberechtigten eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner beim Erwerb zugelassener Restabfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Schuldner der Gebühr für Leistungen im Holsystem auf Abruf oder auf Antrag bei Bedarf ist derjenige, der die Leistung abrufen oder beantragt oder derjenige, demgegenüber die Anordnung des Landkreises nach § 17 Abs. 6 S. 5 Abfallwirtschaftssatzung - AwS ergeht.
- (5) Bei der Anlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (6) Bei Kleingartenanlagen ist auch die Kleingartenorganisation bzw. der Zwischenpächter oder -mieter Gebührensschuldner.

- (7) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührensuldverhältnis schulden oder für diese haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab/ Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter bemisst sich nach der Behältergröße, Anzahl der Restabfallbehälter und Entsorgungsrhythmus.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den Mulden- und Presscontainern sowie den übrigen Containern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen, ggf. Größe der Container und Abfallmenge bemessen.
- (4) Die zusätzliche Gebühr für einen zusätzlichen Behältertausch (der erste Behältertausch pro Jahr ist gebührenfrei), bemisst sich je Abfallbehälter nach Anzahl der zusätzlichen Behältertausche.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb des Restabfallsackes bemisst sich nach der Anzahl der erworbenen Säcke.
- (6) Die Gebühren für die Anlieferung von Restabfall, Baumischabfällen, Bauschutt, Asbest, Altholz A4, Dämmwolle und Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/ bitumenhaltige Pappen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemessen sich nach dem zu entsorgenden Volumen. Die Gebühren für die Anlieferung von Asbestplatten und Altreifen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemessen sich nach der Anzahl der angelieferten Asbestplatten bzw. nach der Anzahl und Art der angelieferten Altreifen.
- (7) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) nach § 19 Abs. 1, 2, 8 und 10 sowie § 20 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung i.V.m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung überschritten ist, bemisst sich die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/ Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts nach der Anzahl der beantragten Abholungen bzw. die zusätzliche Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises nach dem zu entsorgenden Volumen.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt je zugelassenem Restabfallbehälter pro Jahr unabhängig von der Größe und dem Volumen 48,36 €.

Für saisonal angeschlossene Grundstücke nach § 16a Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt die Grundgebühr 1/12 der Gebühr nach Satz1 multipliziert mit der Zahl der Kalendermonate des Anschlusses.

Für Mulden- und Presscontainer, für sonstige Container und für Restabfallsäcke wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter beträgt pro Jahr

1.	60 Liter Mülltonne (60-I-MT)	82,44 €,
2.	80 Liter Mülltonne (80-I-MT)	109,92 €,
3.	120 Liter Mülltonne (120-I-MT)	164,88 €,
4.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT)	329,76 €,
5.	1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB)	1.511,40 €.

Ist eine 60-I-MT für ein Grundstück bereitgestellt, das mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz nur von einer Person oder von zwei Personen bewohnt wird, so wird die Leistungsgebühr auf Antrag in Textform (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung - AwS) herabgesetzt, wenn der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Leistungsgebühr beträgt pro Jahr:

1.	Bei einer 1/3 Nutzung (20 l)	27,48 €,
2.	bei einer 2/3 Nutzung (40l)	54,96 €.

Die Gebühr für die Entleerung in einem kürzeren Rhythmus als 14 Tage nach § 17 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt

1.	240 Liter Mülltonne 1x die Woche	659,52 €,
2.	240 Liter Mülltonne 2x die Woche	1.319,04 €,
3.	1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB) 1x die Woche	3.022,80 €,
4.	1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB) 2x die Woche	6.045,60 €.

Für saisonal angeschlossene Grundstücke nach § 16a Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt die Leistungsgebühr 1/12 der Gebühr nach Satz1 multipliziert mit der Zahl der Kalendermonate des Anschlusses.

Die Leistungsgebühr für die Entleerung eines MGB 1.100 bei Bedarf oder auf Anordnung nach § 17 Abs. 6 S. 5 Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt je Entleerung 81,50 €.

(3) Die Gebühren für Restabfallbehälter auf Abruf nach § 17 Abs. 6 S. 3 Abfallwirtschaftssatzung - AwS betragen:

a) nach Anzahl der Abfahrten je Entleerung:

1.	7 m ³ Muldencontainer	245,00 €,
2.	10 m ³ Presscontainer	700,00 €,

b) nach Dauer der Nutzung pro Monat:

1.	Muldencontainer	92,74 €,
2.	10 m ³ Presscontainer	264,99 €,

c) nach der Abfallmenge pro Megagramm:

Entsorgung Mulden- und Presscontainer	142,44 €.
---------------------------------------	-----------

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.

- (4) Die zusätzliche Gebühr für einen zusätzlichen Behältertausch (der erste Behältertausch pro Jahr ist gebührenfrei), beträgt pro Behältertausch 15,00 €.
- (5) Die Gebühr für den 70 Liter Restabfallsack beträgt 4,40 €.
- (6) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises betragen pro Kubikmeter:

1.	Restabfall	65 €,
2.	Baumischabfall	65 €,
3.	Bauschutt	45 €,
4.	Asbest	160 €,
5.	Altholz A4	95 €,
6.	Dämmwolle	50 €,
7.	Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/ bitumenhaltige Pappen	350 €,

bzw. pro Stück:

1.	Asbestplatte (ca. 2,5 m x 1,25 m x 0,015 m)	7,50 €,
2.	Altreifen ohne Felge	2,50 €,
3.	Altreifen mit Felge	5,00 €.

- (7) Soweit die Höchstmenge (Anzahl der Abrufe) nach § 19 Abs. 1, 2, 8 und 10 sowie § 20 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung i.V.m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung überschritten ist, betragen die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts 105,00 € pro Abholung.
- (8) Die zusätzliche Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 11,00 € pro Kubikmeter.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Holsystem bei einer Menge von mehr als 5 m³ nach § 19 Abs. 9 Abfallwirtschaftssatzung - AwS beträgt
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Je Abruf bei Containern ≤ 10m ³ | 160,00 € |
| 2. | Je Abruf bei Containern ≤ 20m ³ | 215,00 € |
| 3. | Je Abruf bei Containern ≤ 30m ³ | 270,00 € |

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige beim Landkreis schriftlich die Beendigung seiner Überlassungspflicht bekannt gibt. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung im Holsystem auf Abruf oder auf Antrag entsteht mit dem Abruf bzw. der Abholung. Die Gebühr für die Entsorgung nach Bedarf auf Anordnung des Landkreises entsteht mit der Abholung.

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallsäcken entsteht mit deren Erwerb.
- (5) Die Gebühr bei Direktanlieferung entsteht mit der Anlieferung.
- (6) Die Gebühr für den Tausch der Abfallbehälter entsteht mit dem Antrag auf Behältertausch.
- (7) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Landkreis mitgeteilt werden. Änderungen sind dem Landkreis spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 1. des folgenden Kalendermonates in Textform mitzuteilen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) ist der Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Änderungen, die zu einer veränderten Gebührenveranlagung führen, zu informieren.

§ 6

Erhebung, Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Kalenderjahr verlangt werden.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von MT und MGB (Grund- und Leistungsgebühr) wird jährlich je Kalenderjahr erhoben. Sie wird als Vorauszahlung fällig in 4 Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlung in Halbjahresraten oder als Jahresbetrag zu leisten. Die Zahlungstermine bei halbjährlicher Zahlung der Gebühr sind der 15. Februar und der 15. August des laufenden Jahres, bei Jahreszahlung ist der 15. Februar des laufenden Jahres Zahlungstermin.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den Mulden- und Presscontainern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen und Abfallmenge mit monatlichem Gebührenbescheid festgesetzt und 30 Tage nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung im Holsystem sowie auf Abruf, Bedarf oder Anordnung des Landkreises werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und sind zu dem im Bescheid genannten Termin zu Zahlung fällig.
- (5) Die Gebühren bei Selbstanlieferung und Erwerb des Restabfallsackes werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt und mit der Anlieferung fällig.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Die Gebührenschuldner sind gegenüber dem Landkreis zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls und der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.

- (2) Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, sind verpflichtet, dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst sonstige Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder sonstige Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Landkreis in Textform mitzuteilen.
3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

- (1) Die Abfallgebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung- AgS) des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 09.09.2019 außer Kraft.
- (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Satzungen entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen fort.